

## II. Ergangene Edicte und Verordnungen.

Stück

4. Declaration als Nachtrag zum Canton-Reglement vom 12ten Febr. 1792. die die Frage ob und wennehr Cantonisten als Erb-Pächter vom Dienst zu dispensiren sind näher bestimmt.
6. Publicandum der Prämien-Vertheilung pro 1798 und 99. de Dato Berlin den 29ten Novbr. 1796,
7. Fortsetzung.
8. Beschluss.
20. Publicandum de Dato Lingen den 1ten May, nähre Bestimmung und Vorschriften zum allgemeinen Landrecht bey den Militair-Gerichten de Dato Berlin den 14ten Merz a. s.
22. Edict de Dato Berlin den 20ten Febr. a. s. Aufhebung des Edict's wegen des Zollwurm-schneidens der Hunde und neue Verfugungen gegen die Zollheit der Hunde.

Stück

23. Beschluss des Vorigen.
35. Publicandum, auch alles abständige Kindviele so getrieben werden muss soll dem Scharfrichter überliefert werden.
42. Edict, Verbot der Aussuhr des Goldes.
43. Publicandum, Fremde die ihr Gold auf einländischen Münzen prägen wollen sind von obigen Edict ausgenommen und können das geprägte Gold wiederum exportiren.
44. Neues Trauer-Reglement de Dato Berlin den 7ten October 1797.
47. Publicandum, Schenkungen oder andere Dispositionen über das Vermögen ausgetretener Cantonisten sollen, wenn sie ein Jahr vor ihrer Ausstretung oder nachher ad fraudem sibi geschehen, für ungültig geachtet werden.